

Stellungnahme

zum Arbeitsentwurf des Netzausbaubeschleunigungs-
gesetz (NABEG) vom 27. Mai 2011

und

zum Entwurf des Energiewirtschaftsgesetzes EnWG
vom 6. Juni 2011

Der BUND hat in den letzten Monaten immer wieder eine bundesweite Netzplanung mit einer unabhängigen und transparenten Ermittlung des Ausbaubedarfs und einer überregionalen Ausbauplanung mit strategischer Umweltprüfung gefordert.

Der BUND begrüßt, dass die Gesetzentwürfe NABEG und EnWG seiner Forderung nach einer bundesweiten Netzplanung durch einen **Bundesfachplan** für den Netzausbau Rechnung tragen, wenn damit auf der Grundlage alternativer Szenarien der künftigen Erzeugungsstruktur der dezentrale Ausbau auf das Ziel 100 % Strom aus erneuerbaren Energien angestrebt wird.

Der BUND kritisiert, dass die zu befürwortenden Regelungen im NABEG und EnWG nicht für die im EnLAG festgestellten Netzausbaumaßnahmen gelten.

Dadurch ist zu diesen Netzausbaumaßnahmen eine Nachprüfbarkeit der Planrechtfertigung nicht gegeben. Mögliche Konfliktlösungen und Akzeptanzverbesserungen werden dadurch bei diesen Leitungen versäumt. Zudem ist zum EnLAG eine strategische Umweltprüfung gemäß europarechtlicher Pflichten nicht erfolgt.

Der BUND befürwortet, dass die Übertragungsnetzbetreiber **ÜNB** nach dem EnWG-Entwurf jährlich einen gemeinsamen **Szenario-Rahmen** für mindestens drei Entwicklungspfade/ Szenarien erstellen, die „für die nächsten zehn Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken“, mit „angemessenen Annahmen für die jeweiligen Szenarien zu Erzeugung, Versorgung, Verbrauch von Strom sowie dessen Austausch mit anderen Ländern“.

Der BUND begrüßt, dass der Bundesbedarfsplan eine umfassende gesellschaftliche Diskussion über das künftige Energiesystem und den Kraftwerkspark voraussetzt und damit eine breiter getragene Akzeptanz erreichen kann.

Der BUND fordert darüber hinaus, dass im Szenario-Rahmen auch Entwicklungspfade gerechnet werden müssen, die gegenüber den derzeitigen energiewirtschaftlichen Zielen der Bundesregierung einen **schnelleren Ausstieg aus der Atomenergie und eine stärkere Umsetzung von Stromeffizienz und einen schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien verbunden mit dem Ausbau der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung** ermöglichen und die eine Anpassung des Kraftwerksparkes an die erneuerbaren Energien, insbesondere den dezentralen Ausbau der Windenergie in den südlicheren Bundesländern, der Photovoltaik, von Regelkraftwerken mit Gas, der KWK, von virtuellen Kraftwerken, Lastmanagement, Smart Grid, Speichern, etc. und den Ausstieg aus der übrigen fossilen Stromerzeugung berücksichtigen.

Der BUND befürwortet, dass vor der Netzausbauplanung belastbare Informationen über die mit dem Netzausbau zu verknüpfende Stromversorgungsstruktur vorliegen müssen und öffentlich diskutiert werden können. Das Netz muss der Erzeugung folgen, nicht umgekehrt!

Der BUND fordert eine **Vorrangprüfung zu Gunsten der regionalen Verteilnetze**.

Die ortsnahe Versorgung ist besonders nachhaltig, weil erhebliche Energieersparnisse durch die Vermeidung von Energieverlusten auf kurzen Transportstrecken möglich sind. Ein solches System ortsnaher Versorger besteht insbesondere durch Windenergie im süddeutschen Raum derzeit noch nicht, kann aber bei entsprechend günstigen Rahmenbedingungen zeitnah aufgebaut werden. Die Investitionsbereitschaft wird aber nur dann gegeben sein, wenn der Strom aus solchen Anlagen über leistungsfähige regionale Netze, die in einer fairen Konkurrenz zu überregionalen Leitungsnetzen stehen, in der Region angeboten werden kann. Die ausschließliche Konzentration

auf überregionale und europäische Netze würde außerdem das bestehende Oligopol der großen Stromanbieter unterstützen, kleinere Anbieter neuerlich vom Markt verdrängen und damit die Kosten der Energieversorgung weiter verteuern.

Der BUND befürwortet, dass der Entwurf des Szenario-Rahmens zur **Beteiligung der Öffentlichkeit** ins Internet gestellt wird und die ÜNB auf der Grundlage des Szenario-Rahmens jährlich einen gemeinsamen nationalen **Netzentwicklungsplan** mit den Netzausbaumaßnahmen für drei Jahre erstellen, erstmals zum 3. Juni 2012.

Der BUND kritisiert die frühzeitige Festlegung von Trassenkorridoren.

Anstelle von Trassenkorridoren sollten Netzentwicklungsplan und Bundesbedarfsplan **nur Verbindungslinien** zwischen Regionen enthalten wie in den dena-Netzstudien und im EnLAG. Die eigentliche Festlegung von Trassenkorridoren und Leitungsverläufen soll nach den Forderungen des BUND, der Länder, Kommunen und von Verbänden in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren auf regionaler und Landesebene erfolgen.

Das Beispiel der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar zeigt die Vielfalt und räumliche Verteilung von 8 oder mehr vom Vorhabenträger vorgeschlagenen und raumordnerisch zu prüfenden Trassenvarianten bzw. Korridoren, die von vorfestgelegten Trassenkorridoren nicht abgedeckt werden können. Dies zeigt, dass eine solche Planung nicht auf Bundesebene durchgeführt werden kann.

Der BUND fordert alternativ, dass die Trassenkorridore im Bundesbedarfsplan eine ausreichende Breite, bzw. große Grenzunschärfe haben müssen, um raumordnerische Trassenoptimierungen auf regionaler Ebene zu ermöglichen. Die geplante Festlegung von engen Trassenkorridoren durch die Bundesnetzagentur dient weder einer besseren Fachplanung, noch einer erhöhten Akzeptanz.

Der BUND kritisiert, dass die Bundesnetzagentur die Erfordernisse der Raumordnung unter überörtlichen Gesichtspunkten und die **Raumverträglichkeit** der Trassenkorridore der im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen auf die in den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes genannten Belange, die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Bundesbedarfsplan zentralisiert prüft.

Der BUND fordert, dass die **Prüfung der Raumverträglichkeit** von den darin erfahrenen Länderbehörden erfüllt wird.

Der BUND kritisiert die zentralisierte Durchführung der **Planfeststellungsverfahren** durch die Bundesnetzagentur und fordert deren Durchführung durch die **Länderbehörden**.

*Die geplante Zentralisierung kann nicht dem Ziel einer **Beschleunigung** dienen. Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Bei den Ländern ist eine hohe regionale Raumkenntnis und Kompetenz zur Verfahrensführung vorhanden. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, bezüglich der Höchstspannungsleitungen im Sinne des Gesetzentwurfs von dieser Verfahrensweise abzurücken. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass dies zu einer Verfahrensbeschleunigung führen könnte, zumal der Bund die dazu erforderlichen Behördenstrukturen erst schaffen müsste (240 Neueinstellungen, z. T. aus den Verteidigungsressort, die eingearbeitet werden müssen). Insofern*

handelt es sich um einen Eingriff in die Kompetenzen der Länder, der aus keinem Gesichtspunkt heraus gerechtfertigt ist.

Die bisher seitens der Bundesregierung, der Politik und in den Medien immer wieder behaupteten Verzögerungen beim Netzausbau sind nicht durch Umweltverbände und Bürgerinitiativen verursacht, sondern oft genug durch unzureichende, unabgestimmte und mehrfach geänderte Planungsvorlagen der Netzbetreiber.

Der BUND unterstützt, dass der Netzentwicklungsplanentwurf auch berücksichtigen, bzw. enthalten soll:

- Pilotprojekte verlustarmer Übertragung
- Hochtemperaturseile, nicht nur als Pilotprojekt
- Prüfung und Optimierung ob und wie der Netzausbau reduziert werden kann, durch Verzicht auf die Übertragung von seltenen Stromerzeugungsspitzen
- einen Durchführungszeitplan und einen Umsetzungsbericht
- die Benennung der Gründe für Verzögerungen
- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der TÖB und Vereinigungen im Internet
- die Kooperation mit den Verteil-Netzbetreibern
- eine Erklärung zur Anhörung und Beteiligung
- die Prüfung und Feststellung durch Regulierungsbehörde

Der BUND fordert, dass Informations- und Beratungsstellen auf Kosten der Netzbetreiber/ Antragssteller eingerichtet werden, in denen Bürgerinnen und Bürger unabhängigen Sachverstand von Beratungsbüros nutzen können. Antragsunterlagen und insbesondere große, farbige Pläne sind nicht nur im Internet sondern interessierten Bürgerinne, Bürgern und Verbänden auf Kosten der Antragsteller kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der BUND fordert, dass Trassenbündelungen auch in neuer Trasse mit Verlegung der vorhandenen Trasse an die neue zu prüfen sind, wenn dadurch im Wohnumfeld erhebliche Akzeptanzverbesserungen oder Verbesserungen beim Landschafts-, Natur- und Artenschutz zu erreichen sind.

Das gilt auch für das vereinfachte Verfahren von Ausbaumaßnahmen an vorhandener Leitung oder Trasse.

Der BUND kritisiert fehlende Mindestabstandsregelungen zum Schutz des Wohnumfeldes wie bei den Pilotstrecken im EnLAG. Als Vorsorgewert ist eine Unterschreitung von 0,01 μ Tesla einzuhalten – dies kann bei Abständen von 600 m von 380 kV Wechselstrom-Freileitungen eingehalten werden. *Mindestabstände werden vor Ort auch als zusätzlicher Schutz vor elektromagnetischen Feldern wahrgenommen. Die in der 26. BImSchV festgelegten Werte berücksichtigen keine Hinweise auf Kinderleukämie schon bei geringeren Feldstärken.*

Der BUND fordert, dass zur Minimierung der Ausbreitung von elektrischen und magnetischen Feldern jeweils der Einsatz der Hochspannungs-Gleichstromübertragung, insbesondere als Erdkabel berücksichtigt wird. Der Mehrkostenfaktor für 110 kV-Erdkabel von 2,7 ist ebenfalls auch für HGÜ-Kabel anzusetzen.

Der BUND unterstützt, dass auch in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren, bzw. alternative Trassen Gegenstand der Prüfung sein müssen.

Der BUND fordert, dass bei den in Betracht kommenden Alternativen auch technische Alternativen wie Hochtemperaturleitungen, Erdkabel, HGÜ, Einspeise- und Lastmanagement, etc. zu prüfen sind, u. a. auch weil diese zu anderen Trassen führen können.

Der BUND befürwortet die Festlegung von Trassenübergängen an Ländergrenzen im Bundesfachplan.

Das ist im gegenwärtigen Planungsstand der Raumordnungsverfahren bei der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar nicht gewährleistet und führt zu Unsicherheit auf hessischer Seite, obwohl dort die von Anfang an bevorzugte Westtrasse bereits ausgewählt wurde.

Der BUND fordert die Berücksichtigung der Zeit-Kostenersparnis bei der Erdverkabelung von 110 kV- und 380 kV-Leitungen.

Es ist gutachterlich belegt, dass bei Erdkabeln schon ein Jahr Beschleunigung die Mehrkosten des Erdkabels gegenüber einer Freileitung kompensiert.

Der BUND begrüßt, dass im Bundesbedarfsplan ein Umweltbericht gem. UVPG zu erstellen und nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auch eine strategische Umweltprüfung SUP durchzuführen ist. Die SUP muss neben den umwelt- und naturschutzrechtlichen Belangen auch die klimapolitischen Ziele berücksichtigen. Die Pflicht zur strategischen UVP von Energienetzausbauplänen gemäß EU-Richtlinie ist im UVP-Gesetz definitiv (§§ und in Anhang) festzuschreiben.

Der BUND fordert die Verlängerung der Fristen für Stellungnahmen von zwei auf sechs Wochen. Es kann weder der Akzeptanz noch der Planungssicherheit dienen, wenn seitens der Netzbetreiber Antragsunterlagen über mehrere Monate vorbereitet werden und Bevölkerung und Verbände nur wenige Wochen Zeit zur Prüfung komplexer Sachverhalte haben. Vielfach hat sich in Planungsverfahren gerade für Stromleitungen gezeigt, dass Bevölkerung und Verbände bessere Lösungen als die Antragsteller entwickelt hatten. (z.B. so RWE-Leitung Limburg-Kriftel, EON-Leitung Altstadt-Büdingen)

Der BUND fordert, den Art. 3 Änd BNatSchG zu streichen (Verweis auf EuGH, keine Verwaltungsverordnungs-Ermächtigung, keine pauschale Regelungsvorgabe durch Verwaltungsvorschrift der speziellen Gefährdung eines Gebiets, der Habitate und Arten).

Die das Naturschutzrecht betreffenden Vorschläge sind nicht geeignet, den Netzausbau zu beschleunigen. Dies betrifft insbesondere das angestrebte untergesetzliche Regelwerk, das auf Grundlage eines § 54 Abs. 11 BNatSchG-E geschaffen werden soll. Die Nr. 1 dieser Verwaltungsvorschriftenermächtigung ist wahrscheinlich verfassungswidrig, weil im Bereich des Art. 83 GG allgemeine Verwaltungsvorschriften nicht vorgesehen sind und auch nicht zum Typus des Vollzugs von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit der Länder passen. Zudem ist nicht ersichtlich, was in einer Verwaltungsvorschrift Sinnvolles über die "Anwendung des Gesetzes (sic. BNatSchG) auf bestimmte Vorhaben stehen kann, denn die Planung - und die Eingriffsfolgenbewältigung, um die es den Autoren des Gesetzentwurf wohl gehen dürfte - kann sinnvollerweise nur situativ erfolgen. Für das Weitergehende, also insbesondere die

Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat der Bund schon eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung.

Der BUND akzeptiert, dass der **Bundesfachplan** der Bundesnetzagentur für die ÜNB, für die Planfeststellung und die Plangenehmigung verbindlich wird.

Der BUND befürwortet, dass nach seiner Forderung **Einspeise- und Lastdaten** an fachkundige Dritte mit berechtigtem Interesse heraus gegeben werden können; allerdings nur bei nachweislichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen als anonymisierte Daten zu vertraulicher Behandlung. Es muss möglich sein, die Bundesnetzplanung sowie die Planung einzelner Leitungen bezogen auf die tatsächlichen Lastflüsse, und deren Herkunft von Atomkraftwerken, Kohlekraftwerken und Anlagen der erneuerbaren Energien unabhängig nachprüfen zu können.

Das ist für die Akzeptanz der Maßnahmen von entscheidender Bedeutung, um den Bedarf der Maßnahme, die im öffentlichen, nicht privaten, Interesse erfolgt, nachvollziehbar zu begründen. Erst die Nachprüfbarkeit des Ausbaubedarfs begründet die Planrechtfertigung zur Durchsetzung des bau- und immissionsrechtlichen Genehmigungsanspruchs.

Der BUND fordert, dass die Herausgabe der **Einspeise- und Lastdaten** an fachkundige Dritte mit berechtigtem Interesse auch auf Verlangen von Behörden, Vereinigungen und Verbänden verpflichtend sein muss.

Der BUND fordert darüber hinaus, dass **Einspeise- und Lastdaten** nicht nur für einzelne Netzausbaumaßnahmen, sondern für den **gesamten geplanten Netzausbau** nach den Szenario-Rahmen zur Verfügung gestellt werden müssen. Nur so werden Reserven und Varianten, die in der Kooperation der ÜNB liegen, erkennbar.

Der BUND stellt fest, dass es nur mit einer mit **Einspeise- und Lastdaten** belegten Planrechtfertigung gerechtfertigt ist, den Bundesbedarfsplanentwurf an die **Bundesregierung** zur Feststellung der Netzausbaumaßnahmen mit **vordringlichem Bedarf** als Gesetz durch den **Bundestag** zu geben.

Der BUND fordert eine **Geltungsverkürzung** des Bundesfachplans von 10 auf 5 Jahre.

Der BUND kritisiert die Verkürzung des Rechtsweges als keinesfalls akzeptanzfördernd.

Der BUND erachtet Zahlungen an Kommunen für bedenklich.

Einerseits sind Konzessionszahlungen im Verteilnetz die Praxis, andererseits besteht beim Ü-Netz die Gefahr der „Korruption“. Die Akzeptanz der Anwohner wäre damit nicht zu erhöhen. Zudem verteuern sie über die Umlage den Strompreis. Grundstückseigentümer erhalten ohnehin Entschädigung für die Nutzung ihrer Grundstücke für Strommasten oder Erdkabel. Zahlungen der Netzbetreiber sind in die primären und dauerhaften Maßnahmen zur Kompensation von Auswirkungen (Naturschutz, Elektromagnetische Felder, Sichtbarkeit) der Leitungen zu leiten.

Berlin, 27. Juni 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Bandt', written in a cursive style.

Olaf Bandt
Direktor Politik und Kommunikation
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

erstellt vom:
Bundesarbeitskreis Energie des BUND
Martin Krauß, Dr. Werner Neumann
26. Juni 2011